

ÖFFENTLICHES KAUFANGEBOT

der

LAM RESEARCH CORPORATION Wilmington, Delaware, USA

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1

der

SEZ HOLDING AG Zürich, Schweiz

Angebotspreis: CHF 38 (netto) pro Namenaktie der SEZ Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 1. Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte (zum Beispiel Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, jede andere Ausschüttung, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis pro Aktie unter dem Angebotspreis, Verkauf eigener Aktien unter dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen unter dem Marktwert solcher Optionen) reduziert werden, soweit diese bis zum Vollzug des Angebotes eintreten.

Angebotsfrist: 8. Januar 2008 bis 11. Februar 2008, 16.00 Uhr (MEZ)

Namenaktien der SEZ Holding AG: Valoren-Nr.: 1235206 / ISIN: CH0012352065 /
Ticker-Symbol: SEZN

Financial Advisor

JP Morgan

Durchführende Bank



NOTE TO U.S. HOLDERS OF SEZ SHARES

The Offer described in this Offer prospectus is being made for the securities of SEZ, a Swiss company, and is subject to Swiss disclosure requirements, which are different from those of the United States. The financial information relating to SEZ has been prepared in accordance with non-U.S. accounting principles and thus may not be comparable to financial information of U.S. companies or companies whose financial statements are prepared in accordance with generally accepted accounting principles in the United States. U.S. holders of SEZ Shares are encouraged to consult with their own Swiss advisors in connection with the Offer.

Lam and any of their respective subsidiaries and any advisor, broker or financial institution acting as an agent or for the account or benefit of Lam may, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the U.S. Securities and Exchange Commission from Rule 14e-5 under the Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "Exchange Act") make certain purchases of, or arrangements to purchase, SEZ Shares from SEZ shareholders who are willing to sell their SEZ Shares outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. Lam will disclose promptly any information regarding such purchases of SEZ Shares in Switzerland through the electronic media and/or the stock exchange and in the United States by means of a press release, if and to the extent required under applicable laws, rules and regulations in Switzerland.

OFFER RESTRICTIONS

United Kingdom

The offering documents in connection with the offer are being distributed in the United Kingdom only to and are directed at (a) persons who have experience in matters relating to investments falling within Article 19 (1) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2001, as amended, in the United Kingdom (the "Order") or (b) high net worth entities, and other persons to whom they may otherwise lawfully be communicated, falling within Article 49 (1) of the Order (all such persons together being referred to as "relevant persons"). Any person who is not a relevant person should not act or rely on this document or any of its contents. The offer referred to in the tender documents is not available, and will not be engaged in with persons that are not relevant persons.

Other Jurisdictions

The tender offer described herein is not directly or indirectly made in a country or jurisdictions in which such offer would be illegal, otherwise violate the applicable law or an ordinance or which would require LAM Research Corporation to change the terms or conditions of the tender offer in any way, to submit an additional application to or to perform additional actions in relation to any state, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the tender offer to any such country or such jurisdiction. Documents relating to the tender offer must neither be distributed in such countries or jurisdictions nor be sent to such countries or jurisdictions. Such documents must not be used for the purpose of soliciting the purchase of securities of SEZ Holding AG from anyone from such countries or jurisdictions.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt beinhaltet zukunftsgerichtete Aussagen, wie solche über Entwicklungen, Pläne, Absichten, Annahmen, Erwartungen, Überzeugungen, mögliche Auswirkungen oder die Beschreibung zukünftiger Ereignisse, Aussichten, Einnahmen, Resultate oder Situationen. Diese basieren auf gegenwärtigen Erwartungen, Überzeugungen und Annahmen der Lam Research Corporation. Diese sind unsicher und weichen möglicherweise wesentlich von aktuellen Fakten, der gegenwärtigen Lage, heutigen Auswirkungen oder Entwicklungen ab.

A. HINTERGRUND DES ÖFFENTLICHEN KAUFANGEBOTS

Die SEZ Holding AG, World Trade Center, Leutschenbachstrasse 95, 8050 Zürich, Schweiz, («**SEZ**») hatte per 4. Januar 2008, 16.00 Uhr (MEZ) ein Aktienkapital von CHF 16'802'697, eingeteilt in 16'802'697 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1 («**SEZ-Aktien**»). Die SEZ-Aktien sind im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange kotiert. SEZ ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (zusammen die «**SEZ-Gruppe**») Anbieterin von Einzelscheiben-Nassprozessanlagen für die Halbleiterindustrie.

Lam Research Corporation mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA und ihrem Hauptsitz an der 4650 Cushing Parkway, Fremont, CA 94538, USA, («**Lam**») ist eine Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht des Staates Delaware inkorporiert wurde und deren Aktien öffentlich gehandelt werden (vgl. auch Abschnitt C.1). Lam ist ein Anbieter von Halbleiter-Produktionsanlagen und dazugehörigen Dienstleistungen. Im Jahre 2006 betrug der Umsatz USD 2.2 Milliarden. Lam und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die «**Lam-Gruppe**») haben ungefähr 2'900 Angestellte in 39 regionalen Geschäftsstellen ansässig in den USA, Europa, Japan, und im fernöstlich-pazifischen Raum. Lam's Aktien sind am NASDAQ Global Select Market kotiert.

Im Frühling 2007 ist Lam an die SEZ herangetreten, um die Möglichkeiten einer Kooperation zwischen den beiden Gruppen zu diskutieren. Diese Diskussionen resultierten in einem Vorschlag, die beiden Gruppen zusammenzuführen und dadurch ihre Marktposition zu stärken. Die kombinierte Unternehmung wird im Besonderen vom komplementären Produktesortiment der beiden Gruppen und der zu erwartenden verbesserten Effizienz in der Distribution und bei nachgelagerten Dienstleistungen profitieren. Zudem wird erwartet, dass die positive Interaktion zwischen den Entwicklungsteams beider Gruppen zu schnelleren und umfassenderen Entwicklungen zugunsten der Kunden führt.

Es ist beabsichtigt, die operative Führung des Bereichs Nassreinigungsspinnanlagen für mindestens zwei Jahre in Villach zu belassen. Lam plant die Kapazität und die besonderen Vorteile von SEZ im gesamten kombinierten Unternehmen dort zu nutzen, wo sich entsprechende Möglichkeiten anbieten (vgl. Abschnitt E.2 für weitere Informationen).

B. KAUFANGEBOT

1. Voranmeldung

Das Kaufangebot («**Angebot**») von Lam wurde am 11. Dezember 2007 in den elektronischen Medien (Bloomberg und Reuters) und am 13. Dezember 2007 in den Printmedien vorangemeldet.

2. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden SEZ-Aktien. Am 4. Januar 2008, 16.00 Uhr (MEZ) hatte SEZ ein Aktienkapital von CHF 16'802'697 eingeteilt in 16'802'697 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1. Gegenwärtig hält Lam keine SEZ-Aktien.

Überdies erstreckt sich das Angebot auf SEZ-Aktien, die bis zum Ende der Nachfrist (wie in Abschnitt B.5 angegeben) wegen der Ausübung von Optionen ausgegeben werden. Auch erstreckt sich das Angebot auf SEZ-Aktien, die nach dem Ende der Nachfrist bis zum Vollzugsdatum neu geschaffen werden. Die Ausdehnung des Angebots auf solche SEZ-Aktien ändert an den Zeiten, während denen das Angebot angenommen werden kann, d.h. der Angebots- und der Nachfrist, nichts (vgl. Abschnitt E.3).

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 38 je SEZ-Aktie («**Angebotspreis**»). Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte (zum Beispiel Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, jede andere Ausschüttung, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis pro Aktie unter dem Angebotspreis, Verkauf eigener Aktien unter dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen unter

dem Marktwert solcher Optionen) reduziert werden, soweit diese bis zum Vollzug des Angebotes eintreten. Die Ausübung der ausstehenden Mitarbeiteroptionen und die Lieferung der bei Ausübung zu liefernden SEZ-Aktien führen zu keiner Anpassung des Angebotspreises.

Der Angebotspreis liegt um 53.8% über dem volumengewichteten Durchschnittskurs der SEZ-Aktien («VWAP») während der letzten 60 Börsentage vor dem Datum der Voranmeldung. Der VWAP betrug CHF 24.70 pro SEZ-Aktie. Der Verkauf von SEZ-Aktien aufgrund dieses Angebots erfolgt während der Angebots- und der Nachfrist ohne eidgenössische Umsatzabgaben. Die beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe trägt folglich die Lam.

Kursentwicklung der SEZ-Aktien seit 2004:

	2004	2005	2006	2007**
Höchst *	59.00	37.25	38.50	44.25
Tiefst *	26.70	24.00	26.20	19.25

* Täglicher Schlusskurs in CHF

Quelle: SWX

** Bis zum Tag vor der Voranmeldung

4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt am 8. Januar 2008 und endet am 11. Februar 2008, 16.00 Uhr (MEZ) («Angebotsfrist»). Lam behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus erfordert die Zustimmung der Schweizer Übernahmekommission.

5. Nachfrist

Sofern das Angebot zustande kommt, wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots eingeräumt («Nachfrist»). Die Nachfrist beginnt voraussichtlich am 13. Februar 2008 und endet voraussichtlich am 26. Februar 2008, 16.00 Uhr (MEZ).

6. Bedingungen

Das Angebot steht unter den folgenden Bedingungen (wobei die Bedingungen a und b aufschiebende, die Bedingungen c bis g vorerst aufschiebende und, nachdem das Angebot für zustande gekommen erklärt wurde, auflösende Bedingungen sein werden):

- a) am Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beläuft sich die Summe der von Lam gehaltenen SEZ-Aktien und derjenigen SEZ-Aktien, für die die Annahme unter dem Angebot erklärt wurde, auf mindestens 66% der Summe aller ausgegebenen SEZ-Aktien und aller SEZ-Aktien, die aus der Ausübung aller ausstehenden Mitarbeiteroptionen geschaffen werden könnten, d.h. 66% von 16'924'668 SEZ-Aktien respektive 11'283'112 SEZ-Aktien;
- b) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ist kein negatives Ereignis eingetreten, das allein oder zusammen mit anderen Ereignissen nach Auffassung eines unabhängigen international anerkannten von Lam bezeichneten und von der Übernahmekommission akzeptierten Experten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die SEZ-Gruppe hat oder sehr wahrscheinlich haben wird. Ein Ereignis hat dann eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die SEZ-Gruppe, wenn es aus folgendem besteht: (i) einer Verminderung des konsolidierten Eigenkapitals der SEZ per Ende Geschäftsjahr 2007 um mehr als CHF 45.8 Millionen im Vergleich zum konsolidierten Eigenkapital per 30. September 2007; (ii) einer Reduktion im konsolidierten Umsatz der SEZ im Geschäftsjahr 2007 im Umfang von mehr als CHF 20 Millionen im Vergleich zum bekannt gegebenen Verkaufsziel von CHF 330 Millionen im Geschäftsjahr 2007; oder (iii) einer Reduktion im konsolidierten EBIT der SEZ im Geschäftsjahr 2007 im Umfang von mehr als CHF 10 Millionen im Vergleich zum bekannt gegebenen erwarteten EBIT im Geschäftsjahr 2007 von CHF 6.6 Millionen (jedes dieser Ereignisse ist ein «Nachteiliges Ereignis»). Kosten und Aufwendungen,

die im Zusammenhang mit dem Angebot der SEZ entstehen werden bei der Bestimmung, ob wesentliche nachteilige Auswirkungen eingetreten sind, nicht berücksichtigt.

- c) alle erforderlichen Bewilligungen der schweizerischen und der ausländischen Wettbewerbsbehörden wurden erteilt, ohne dass Lam oder SEZ eine Verpflichtung auferlegt worden wäre, die einem Nachteiligen Ereignis (wie in Buchstabe b beschrieben) gleichkommen würde.
- d) es wurde kein Urteil, keine Gerichtsentscheidung, und keine Entscheidung einer Behörde erlassen, die dieses Kaufangebot oder den Vollzug dieses Kaufangebots verhindern würde;
- e) eine ausserordentliche Generalversammlung der SEZ hat unter Vorbehalt des Vollzugs des Angebots beschlossen, die Übertragungsbeschränkung in den Statuten der SEZ (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 und 3) aufzuheben, und keine Generalversammlung der SEZ hat Stimm- oder Übertragungsbeschränkungen neu eingeführt. Die Anmeldung zur Eintragung der betreffenden Statutenänderung beim Handelsregister wird dementsprechend erst nach Vollzug des Angebots erfolgen;
- f) der Verwaltungsrat der SEZ hat entschieden, Lam mit Stimmrechten bezüglich aller von Lam erworbenen oder im Rahmen des Angebots zu erwerbenden SEZ-Aktien in das Aktienregister unter der Voraussetzung einzutragen, dass das Angebot unbedingt wird und dass die Bedingung e) erfüllt ist; und
- g) die Generalversammlung der SEZ hat weder der Zahlung einer Dividende, einem Verkauf, einem Kauf noch einer Aufspaltung in einem Umfang von mehr als CHF 59.9 Mio. zugestimmt, noch eine Fusion, eine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung genehmigt, noch ist die SEZ seit dem 30. September 2007 eine Verpflichtung im Umfang von mehr als CHF 59.9 Mio. eingegangen, Aktiven zu kaufen oder zu verkaufen oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen, ausgenommen wenn eine solche Verpflichtung, Aktiven zu kaufen oder zu verkaufen oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen, vor der Voranmeldung bekannt wurde.

Sollte eine oder mehrere der Bedingungen unter c) bis g) bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt sein und sollte Lam nicht auf diese Bedingung(en) verzichtet haben, ist Lam berechtigt:

- (i) ausser wenn nur Bedingungen d) und/oder g) nicht erfüllt sind, das Angebot dennoch als zustande gekommen zu erklären, jedoch den Vollzug des Angebots um höchstens vier Monate aufzuschieben («**Aufschubfrist**»). Das Angebot fällt dahin, falls diese Bedingung(en) auch nach Ablauf der Aufschubfrist nicht eingetreten sind, es sei denn, Lam verzichtet auf die Bedingung(en);
- (ii) ausser wenn nur Bedingungen d) und/oder g) nicht erfüllt sind, die Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus zu verlängern, wenn die Übernahmekommission sich damit einverstanden erklärt; oder
- (iii) das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären.

Lam behält sich das Recht vor, auf alle oder einzelne Bedingungen zu verzichten.

C. INFORMATIONEN ÜBER LAM

1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit der Lam

Sitz der Lam Research Corporation ist in Wilmington, Delaware, USA. Die Adresse von Lam ist 4650 Cushing Parkway, Fremont, California 94538, USA.

Lam hat ein autorisiertes Aktienkapital von 5'000'000 Vorzugsaktien mit einem Nominalwert von USD 0.001 und 400'000'000 Stammaktien mit einem Nominalwert von USD 0.001. Am 21. Dezember 2007 waren keine Vorzugsaktien und 124'472'443 Stammaktien ausgegeben und ausstehend. Am selben Datum hielt Lam 34'149'647 eigene Aktien. Die Stammaktien von Lam sind am NASDAQ Global Select Market kotiert. Sie werden unter dem Symbol LRCX gehandelt.

Lam wurde im Jahre 1980 gegründet. Sie ist eine weltweit bedeutende Anbieterin von Halbleiterproduktionsanlagen und dazugehörigen Dienstleistungen. Lams Ätztechnologien ermöglichen es den Kunden, integrierte Schaltkreise zu fabrizieren, die Höchstleistungen erbringen. Lams Ätzsysteme formen mikroskopische leitende und nichtleitende Schichten in Schaltkreisen, was die Funktion und die Art des Gebrauchs eines Chips bestimmt. Lam hat auch eine fortgeschrittene Lösung zur Halbleiterreinigung entwickelt, die patentrechtlich geschützte Technologien benützt und während des ganzen Halbleiterproduktionsprozess verwendet werden kann. Neben dem Hauptquartier in Fremont, Kalifornien USA, führt Lam ein Netzwerk von Anlagen überall in den USA, in Asien, und in Europa, um die komplexen und sich konstant verändernden Bedürfnisse ihrer globalen Kundenbasis zu befriedigen.

2. Identität der Gesellschafter und Gruppen von Gesellschaftern, die über mehr als 5% der Stimmrechte an Lam verfügen, und Aktionäre, die Lam direkt oder indirekt beherrschen

Am 30. September 2007 hielten die nachfolgenden Aktionäre mehr als 5% der Stimmrechte an Lam:

- Wellington Management Company LLP: 13.07% der ausstehenden Aktien
- Capital Guardian Trust Co.: 5.28% der ausstehenden Aktien

3. In gemeinsamer Absprache mit Lam handelnde Personen

Die folgenden Personen handeln in gemeinsamer Absprache mit Lam:

a) alle 16 direkten und indirekten Tochtergesellschaften von Lam:

- Bullen Semiconductor Corporation, Delaware, USA
- Lam Research International Sàrl, Schweiz
- Lam Research International B.V., Niederlande
- Lam Research GmbH, Deutschland
- Lam Research Co., Ltd., Japan
- Lam Research (Shanghai) Co., Ltd., China
- Lam Research Service Co., Ltd., China
- Lam Research Ltd., Grossbritannien
- Lam Research SAS, Frankreich
- Lam Research Singapore Pte Ltd, Singapur
- Lam Research Korea Limited, Korea
- Lam Research S.r.l., Italien
- Lam Research (Israel) Ltd., Israel
- Lam Research Co., Ltd., Taiwan
- LAM Research B.V., Niederlande
- Lam Research (Ireland) Limited, Irland;

b) SEZ und alle ihre Tochtergesellschaften; und

c) Die folgenden Mitglieder der Geschäftsleitung und des Managements der SEZ-Gruppe: Franz Sumnitsch, Egon Putzi, Sabine Kampitsch, Kurt Lackenbacher, Wolfgang Krammer, Herwig Petschnig (vgl. auch Abschnitt E.4).

4. Letzte veröffentlichte Jahresrechnung von Lam

Der letzte Jahresbericht von Lam per 25. Juni 2006, der die Jahresrechnung enthält, kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <http://investor.lamrc.com/annuals.cfm>. Die Quartalsberichte können unter http://www.lamrc.com/investors_main.cfm, unter dem Titel «Financial Materials – SEC Filings» aufgerufen werden. Diese Berichte können auch unter folgender Adresse kostenlos bezogen werden:

Investor Relations
Lam Research Corporation
4650 Cushing Parkway
Fremont, CA 94538-6401
Tel: 1-510-572-1615
Fax: 1-510-572-2935
Email: Investor.Relations@lamresearch.com

Wie in Lams aktuellen Berichten auf Formular 8-K, die am 18. Juli 2007, am 24. Juli 2007 und am 21. Dezember 2007 bei der amerikanischen Securities and Exchange Commission («SEC») eingereicht wurden, offen gelegt wurde, überprüft ein unabhängiges Komitee des Verwaltungsrates von Lam, das sich aus zwei unabhängigen Verwaltungsräten zusammensetzt, die vom Verwaltungsrat gewählt wurden, die bisherige Praxis von Lam hinsichtlich Optionen und die damit verbundene Buchführung. Das unabhängige Komitee, das von unabhängigen Rechtsberatern assistiert wird, konnte vorläufige Schlüsse ziehen. Danach weichen die tatsächlichen für die Finanzbuchhaltung relevanten Bemessungszeitpunkte bestimmter vergangener Optionszuteilungen von den effektiv verbuchten Zeitpunkten ab. Die Beurteilung durch das unabhängige Komitee von früheren mit Optionen in Zusammenhang stehenden Praktiken der Gesellschaft dauert an. Die vorläufige Auffassung des Komitees ist, dass kein vorsätzliches Fehlverhalten des Managements vorliegt. Auf Vorschlag des Managements und des unabhängigen Komitees, hat das Audit Committee des Verwaltungsrates am 18. Dezember 2007 beschlossen, dass man sich auf die Abschlüsse der Gesellschaft für die Jahre 1997 bis und mit 2005 (einschliesslich der darin enthaltenen Zwischenperioden) nicht mehr verlassen soll. Die Gesellschaft erwartet, dass sie gewisse ihrer früher herausgegebenen Abschlüsse neu erstellen wird, um darin nicht zahlungswirksame Lohnaufwendungen im Zusammenhang mit früheren Optionszuteilungen aufzunehmen. Die überwiegende Mehrheit der Änderungen der Bemessungszeitpunkte resultieren von Optionszuteilungen, die vor dem Finanzjahr 2003 erfolgten. Die Gesellschaft hat den letztlich resultierenden Betrag solcher Aufwendungen, die sich ergebenden steuerlichen und buchhalterischen Auswirkungen und die genauen Zeiträume, für die Abschlüsse erneut erstellt werden müssen, noch nicht bestimmt. Das Management der Gesellschaft und das unabhängige Komitee haben diese Punkte mit Ernst & Young LLP, dem unabhängigen registrierten öffentlichen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, besprochen. Die Gesellschaft arbeitet mit Ernst & Young LLP zusammen, um Abschlüsse neu zu erstellen und um mit ihren Veröffentlichungen so rasch als möglich wieder auf dem aktuellen Stand zu sein. Zurzeit kann Lam ihren Jahresbericht per 24. Juni 2007 auf Formular 10-K und ihren Quartalsbericht per 23. September 2007 auf Formular 10-Q nicht publizieren. Dies wird erst möglich sein, nachdem die erforderlichen früheren Abschlüsse erneut erstellt wurden. Die Gesellschaft ist zurzeit nicht in der Lage anzugeben, wann die erneute Erstellung solcher Abschlüsse abgeschlossen sein wird und wie sich dies genau auf die bereits veröffentlichten Berichte auswirken wird.

5. Beteiligung der Lam und der in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen an SEZ

Per 4. Januar 2008, 16.00 Uhr (MEZ) halten die Personen, die in gemeinsamer Absprache mit Lam handeln, 1'132'974 SEZ-Aktien und 45'000 Mitarbeiteroptionen auf SEZ-Aktien. Die gehaltenen Aktien entsprechen einem Kapital- und Stimmrechtsanteil von 6.74% (bezogen auf die 16'802'697 SEZ-Aktien).

6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren der SEZ

Während der 12 Monate vor der Publikation der Voranmeldung haben weder Lam noch Personen, die in gemeinsamer Absprache mit Lam handeln, ein massgebliches Geschäft in SEZ-Aktien oder Optionen auf SEZ-Aktien getätigt. Massgebliche Geschäfte im Sinne dieses Absatzes sind Geschäfte der Lam oder von Personen, die im Zeitpunkt des Geschäfts bereits als Personen galten, die mit Lam in gemeinsamer Absprache handeln. SEZ, ihre Tochtergesellschaften und bestimmte Mitglieder des Managements werden ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung, d.h. ab dem 10. Dezember 2007, als Personen betrachtet, die mit Lam in gemeinsamer Absprache handeln (vgl. dazu Abschnitt C.3).

D. FINANZIERUNG

Das Kaufangebot wird durch eigene Mittel von Lam finanziert.

E. INFORMATIONEN ÜBER SEZ

1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftsbericht der SEZ

Die SEZ Holding AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Domizil im World Trade Center, Leutschenbachstrasse 95, 8050 Zürich, Schweiz. Ihr Aktienkapital betrug per 4. Januar 2008, 16.00 Uhr (MEZ) CHF 16'802'697, eingeteilt in 16'802'697 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.

Die SEZ hatte per 4. Januar 2008, 16.00 Uhr (MEZ) ein bedingtes Kapital von 937'303 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1. Dieses dient zur Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Optionen, die an Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrates der SEZ oder ihren Gruppengesellschaften unter dem SEZ Optionsplan ausgegeben wurden oder werden. Am 4. Januar 2008, 16.00 Uhr (MEZ) waren 121'971 Mitarbeiteroptionen ausstehend, die zum Kauf einer nämlichen Anzahl an SEZ-Aktien berechnen. Die erforderlichen SEZ-Aktien werden aufgrund des bedingten Kapitals geschaffen oder mit eigenen Aktien gedeckt.

Die SEZ-Aktien sind im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange kotiert. Die Statuten beinhalten keine Opting-Out- und keine Opting-Up-Klausel.

Der Jahresbericht der SEZ per 31. Dezember 2006 kann unter der nachfolgenden Adresse heruntergeladen werden: http://www.sez.com/Annual_Report_2006.SEZ. Zudem kann dieser Jahresbericht kostenlos bei folgender Adresse bezogen werden:

SEZ Holding AG
Investor Relations
Leutschenbachstrasse 95
8050 Zürich, Schweiz
Tel.: +41 1 308 39 48, Fax: +41 1 308 35 00
e-mail: investorrelations@sez.com

Ein nicht geprüfter konsolidierter Abschluss per 30. September 2007 kann unter <http://www.sez.com> abgerufen werden.

2. Absichten der Lam betreffend SEZ

Nach Abschluss des Kaufangebots beabsichtigt Lam, die operative Führung des Bereichs Nassreinigungsspinnanlagen der SEZ-Gruppe für mindestens zwei Jahre in Villach, Österreich zu belassen und die SEZ-Marken, soweit Lam dies als wirtschaftlich sinnvoll erachtet, beizubehalten. Es ist geplant, die Kapazitäten und die besonderen Vorteile der SEZ-Gruppe und die besonderen Fähigkeiten des Führungsteams der SEZ-Gruppe für das gesamte kombinierte Unternehmen nutzbringend einzusetzen. Es ist beabsichtigt, Frau Sabine Kampitsch, heute CFO der SEZ-Gruppe, Herrn Kurt Lackenbacher, heute COO der SEZ-Gruppe, Herrn Wolfgang Krammer, heute COO Europe der SEZ-Gruppe, und Herrn Herwig Petschnig, heute COO Asien-Pazifik der SEZ-Gruppe, mit Aufgaben zu betrauen, die mit ihrem heutigen Verantwortungsbereich vergleichbar sind und dass diese eine Position im *Executive Board* oder *Operational Board* des Bereichs Reinigungsanlagen des kombinierten Unternehmens halten. Einer der heutigen CEOs, Herr Egon Putzi (Präsident des Verwaltungsrates der SEZ) oder Herr Franz Sumnitsch (Vize-Präsident des Verwaltungsrates) soll Vorsitzender des *Executive Board* des Bereichs Reinigungsanlagen des kombinierten Unternehmens werden, der andere wird eine Position im *Executive Board* oder *Operational Board* halten. Die Verantwortlichkeiten dieser Geschäftsleitung sollen Folgendes beinhalten: Strategieentwicklung (dazu gehören Produktplanung, Verkaufs- und Marketingstrategie, und Markenpolitik), Entwicklung des Business Plans, Integrationsstrategieentwicklung (in Zusammenarbeit mit Lam's Geschäftsleitung), Strukturierung des Nassreinigungsbereichs der kombinierten Unternehmung, Kundenakquisition und -koordination, Produkttargeting, F&E-Koordination und Produktion und die Koordination der Logistik. Das *Executive Board* soll direkt Lam's CEO unterstehen. Im Weiteren beabsichtigt Lam wichtige Mitarbeiter der SEZ durch verschiedene Massnahmen, wie Langzeitincentives, Belohnung für die Aufrechterhaltung der Beschäftigung, Barabfindungen oder Abfindung in Aktien, zur Weiterbeschäftigung zu bewegen. Es wird erwartet, dass der Verkauf und der Aussendienst von SEZ in denjenigen von Lam integriert werden.

Lam unterbreitet dieses Angebot, um die volle Kontrolle über SEZ zu erlangen. Lam plant, die SEZ-Aktien an der SWX Swiss Exchange nach Abschluss des Angebots zu dekotieren. Für den Fall, dass

Lam nach Abschluss des Angebots über mehr als 98% der Stimmrechte an der SEZ verfügen sollte, wird Lam die Kraftloserklärung der restlichen Aktien gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel («**BEHG**») beantragen. Wenn Lam nach Abschluss des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte der SEZ hält, beabsichtigt Lam, SEZ von einer Schweizer Gesellschaft, die von Lam voll kontrolliert wird, absorbieren zu lassen. Die verbleibenden Minderheitsaktionäre der SEZ erhalten keine Aktien dieser Schweizer Gesellschaft, sondern eine Barabfindung. Sollte Lam weniger als 90% der Stimmrechte der SEZ halten, wird Lam auf anderen Wegen, wie beispielsweise durch den Verkauf von operativen Tochtergesellschaften der SEZ innerhalb der Gruppe der Lam und die anschliessende Auflösung der SEZ, die volle Kontrolle zu erlangen suchen.

3. Optionsplan der SEZ

SEZ unterhält einen Aktienoptionsplan für ihre Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder. Jede Option berechtigt den Inhaber der Option zum Bezug einer SEZ-Aktie. Es handelte sich per 4. Januar 2008, 16.00 Uhr (MEZ) um 121'971 Mitarbeiteroptionen, die zum Bezug einer nämlichen Anzahl SEZ-Aktien berechtigt; andere Optionen wurden von SEZ nicht ausgegeben. Alle diese Optionen sind nach den der Lam durch SEZ zur Verfügung gestellten Informationen ausübbar. Die Optionen sind nicht kotiert und sind nicht Gegenstand dieses Angebots. Für SEZ-Aktien, die durch die Ausübung der Optionen vor dem Vollzug des Angebots neu entstehen, kann das Angebot aber während der Angebotsfrist und der Nachfrist angenommen werden (vgl. Abschnitt B.2 oben). Optionen, die nicht ausgeübt werden, werden voraussichtlich im allfälligen Kraftloserklärungsverfahren gemäss Art. 33 BEHG eingeschlossen werden (vgl. Abschnitt E.2 oben).

4. Vereinbarungen zwischen Lam und SEZ, deren Organen und Aktionären

Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Lam und SEZ:

Im September 2007 schlossen Lam und SEZ eine marktübliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, die durch die unten beschriebene Transaktionsvereinbarung teilweise abgelöst wurde. Nach Abschluss dieser Vereinbarung konnte Lam eine begrenzte Due Diligence-Prüfung von SEZ durchführen.

Transaktionsvereinbarung zwischen Lam und SEZ:

Das Angebot wird unter den Konditionen und Bedingungen der zwischen Lam und SEZ am 10. Dezember 2007 abgeschlossenen Transaktionsvereinbarung unterbreitet. Die Parteien haben insbesondere Folgendes vereinbart (für Details vgl. die Offenlegung bei der SEC: <http://investor.lamrc.com/secfiling.cfm?filingID=891618-07-683>):

Angebot der Lam

Unter den Bedingungen und Konditionen der Transaktionsvereinbarung hat sich Lam verpflichtet, das Angebot für alle SEZ-Aktien zu publizieren.

Empfehlung des Angebots des SEZ Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der SEZ hat sich verpflichtet, den Aktionären der SEZ das Angebot zur Annahme zu empfehlen. Sofern in der Zwischenzeit kein Besseres Angebot (wie unten definiert) angekündigt oder vorangekündigt wird, ist der Verwaltungsrat der SEZ verpflichtet, die Annahme des Angebots in einem Bericht, der gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG erstellt wurde und in Abschnitt G. dieses Prospekts veröffentlicht wird, zu empfehlen.

Der Verwaltungsrat der SEZ kann seine Empfehlung des Angebots frühestens nach drei Handelstagen seit der Publikation einer Voranmeldung gemäss Art. 7 UEV-UEK eines Besseren Angebots (wie unten definiert) in einer für Lam nachteiligen Weise anpassen oder zurückziehen.

Die Transaktionsvereinbarung definiert ein «**Besseres Angebot**» als jedes unaufgeforderte Angebot an alle Aktionäre der SEZ zu Bedingungen und Konditionen, die der Verwaltungsrat der SEZ im Vergleich zu der in der Transaktionsvereinbarung vorgesehenen Transaktion nach bestem Ermessen und nach gebührender Berücksichtigung seiner Treuepflichten (wie von seinen Beratern beraten), als gesamthaft vorteilhafter für die Aktionäre der SEZ erachtet, soweit ein solches Angebot zu einem Preis erfolgt, der auf der Basis einer vollständigen Verwässerung höher ist als der Angebotspreis, und zu Bedingungen gemacht wird, die nicht restriktiver sind als diejenigen des Angebots.

Zusätzlich haben Lam und SEZ in der Transaktionsvereinbarung vereinbart, aktiv mit allen zuständigen Behörden zu kooperieren und umgehend sämtliche Informationen und/oder Dokumente herauszugeben, welche die zuständigen Behörden von ihnen rechtmässigerweise herausverlangen.

Geschäftsführung der SEZ

SEZ hat eingewilligt, dass die SEZ-Gruppe und ihre Vertreter verpflichtet sind (i) keinerlei Massnahmen zu treffen, die gemäss der bisherigen Geschäftspraxis der SEZ ausserhalb des ordentlichen Geschäftsgangs liegen, und (ii) sich darum zu bemühen, die wesentliche Geschäftsorganisation der SEZ-Gruppe und die wesentlichen Geschäftsbeziehungen der SEZ-Gruppe mit Dritten zu wahren und ihre gegenwärtigen Organe und das Schlüsselpersonal weiterhin zu beschäftigen.

Ohne vorgängige Zustimmung von Lam, ist es der SEZ-Gruppe insbesondere untersagt:

- eine Änderung der Statuten der SEZ oder anderer organisatorischer Grundlagen der SEZ zu beschliessen oder vorzuschlagen;
- eine Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Angebot einzuberufen (ausser wie unter «*Weitere Verpflichtungen der SEZ*» beschrieben);
- (i) Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen bezüglich SEZ-Aktien zu beschliessen, zurückzustellen oder auszuzahlen, (ii) SEZ-Aktien zu spalten, zu vereinigen oder in andere Aktienkategorien oder -arten umzuwandeln, (iii) SEZ-Aktien oder andere Beteiligungsrechte auszugeben, auszuhändigen, zu verkaufen, zu kaufen, zu leihen, zu verleihen, zu verpfänden und in anderer Weise direkt oder indirekt in SEZ-Aktien oder andere Beteiligungsrechte zu investieren, über diese zu verfügen, oder diese in irgendeiner Form zu belasten (vorbehalten bleibt die Ausgabe von SEZ-Aktien basierend auf der Ausübung von Mitarbeiteroptionen, die vor dem Datum der Transaktionsvereinbarung eingeräumt wurden);
- Call-Optionen (oder andere Rechte zum Kauf von SEZ-Aktien, insbesondere Mitarbeiteroptionen) auf SEZ-Aktien einzuräumen und Put-Optionen auf SEZ-Aktien zu schreiben (oder andere Rechte zum Verkauf von SEZ-Aktien zu gewähren);
- Irgendwelche Schulden einzugehen oder sich für einen Dritten (ausserhalb der SEZ-Gruppe) zu verschulden, für einen Dritten (ausserhalb der SEZ-Gruppe) Schuldtitel auszugeben, oder für einen solchen Dritten Garantien oder Verpflichtungen zu übernehmen, ausser entsprechend bisheriger Geschäftspraxis und normalem Geschäftsgang;
- (i) mit einem Dritten zu fusionieren oder sich mit einem Dritten sonstwie zu verbinden, (ii) soweit für die gesamte SEZ-Gruppe wesentliche Vermögenswerte betroffen sind, Vermögenswerte eines Dritten zu erwerben oder Vermögenswerte zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, (iii) eine für die gesamte SEZ-Gruppe wesentliche Investition in einen Dritten zu tätigen oder ähnliche ausserordentliche Geschäftsvorgänge abzuwickeln;
- ausser in der Durchführung bestehender Verträge oder Verpflichtungen (die Lam offen gelegt wurden) Vermögenswerte, die wesentlich für das Geschäft der SEZ-Gruppe sind, zu verkaufen, zu vermieten, zu lizenzieren, abzutreten, oder anderweitig über solche Vermögenswerte zu verfügen;
- Geschäfte, Verträge oder Vereinbarungen mit irgendeinem Geschäftsleitungsmitglied, Verwaltungsrat oder Arbeitnehmer der SEZ-Gruppe einzugehen, zu ändern oder zu ergänzen, ausser dies geschehe im ordentlichen Geschäftsgang und entsprechend der bisherigen Geschäftspraxis oder gemäss den ordentlichen und üblichen Konditionen der Anstellung einer solchen Person mit der entsprechenden Gesellschaft der SEZ-Gruppe;
- eine der vorstehend beschriebenen Handlungen zu genehmigen, einer solchen Handlung zuzustimmen oder sich dazu zu verpflichten eine solche Handlung vorzunehmen.

Zusicherungen und Gewährleistungen

SEZ garantiert, dass SEZ gegenüber Lam alle Informationen über die SEZ-Gruppe offen gelegt hat, die gemäss Art. 72 des Kotierungsreglements der SWX Swiss Exchange veröffentlicht werden müssen, wobei die Gründe nach denen Ausnahmen von einer solchen Veröffentlichung gemacht werden können, nicht zum Tragen kommen. Weiter garantiert SEZ, dass die SEZ-Gruppe und gemäss ihrem Wissen die

Verwaltungsratsmitglieder der SEZ und die Mitglieder der Geschäftsleitung der SEZ-Gruppe seit dem 1. Januar 2007 keinerlei gegenüber Lam nicht offen gelegte Investitionen oder Desinvestitionen in Beteiligungsrechte der SEZ oder Derivaten, die auf Beteiligungsrechte der SEZ bezogen sind, getätigt haben, wie beispielsweise ein Kauf, ein Verkauf, oder eine Ausgabe von SEZ-Aktien, eine Ausgabe, ein Rückkauf, ein Verkauf, ein Kauf, eine Ausübung, oder eine Rückzahlung von Optionen. Schliesslich garantiert SEZ, dass gemäss Eintragungen im Aktienbuch der SEZ weniger als 50% der stimmberechtigten Beteiligungsrechte der SEZ direkt oder indirekt von in den USA ansässigen Aktionären gehalten werden, und dass SEZ keine Wertpapiere ausgegeben hat, die gemäss Section 12 des United States Securities Exchange Act von 1934 (und geänderten Fassungen) registriert sind.

Weitere Verpflichtungen der SEZ

Des Weiteren hat SEZ darin eingewilligt:

- allfällige gegenwärtig im Hinblick auf irgendeinen Transaktionsvorschlag (wie unten definiert) geführte Diskussionen oder Verhandlungen mit einer Drittpartei umgehend zu beenden;
- dass die SEZ-Gruppe und ihre Vertreter (i) weder direkt noch indirekt Anfragen bezüglich eines Transaktionsvorschlages (wie unten definiert) anregen, auslösen oder fördern, und (ii) ausser nach der Publikation der Voranmeldung eines Besseren Angebots gemäss Art. 7 UEV-UEK nicht an Diskussionen oder Verhandlungen bezüglich eines Vorschlags oder Angebots eines Dritten teilnehmen, die auf folgendes abzielen: (1) ein Übernahmeangebot oder eine anderweitige Übernahme von SEZ-Aktien; (2) eine Fusion, eine Konzernbildung, oder andere Geschäftszusammenschlüsse mit der SEZ-Gruppe, die für die gesamte SEZ-Gruppe relevant sind; (3) einen direkten oder indirekten Kauf oder Verkauf eines Betriebs, der einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte SEZ-Gruppe darstellt, oder eines wesentlichen Teils der Beteiligungsrechte irgendeiner Gesellschaft der SEZ-Gruppe; (4) eine Rekapitalisierung, oder Restrukturierung der SEZ-Gruppe, die für die gesamte SEZ-Gruppe wesentlich ist; oder (5) eine für die gesamte SEZ-Gruppe wesentliche, ähnliche Transaktion, welche die SEZ-Gruppe betrifft (jeweils ein «**Transaktionsvorschlag**»). Davon ausgenommen ist die in der Transaktionsvereinbarung vorgesehene Transaktion;
- keiner Drittpartei Zugang zu nicht öffentlichen Informationen bezüglich der SEZ-Gruppe zu erlauben oder zu verschaffen, ausser einer Drittpartei, die eine Voranmeldung eines Besseren Angebots publiziert hat. Der Zugang für einen Dritten ist auch dann erlaubt, wenn das Schweizer Recht eine entsprechende Pflicht statuiert oder die Übernahmekommission eine entsprechende Pflicht auferlegt. Ein solcher Zugang darf nur solchen Bedingungen erlaubt oder verschafft werden (insbesondere bezüglich der Zeitplanung und des Inhalts), die nicht günstiger sind als diejenigen, die für Lam gelten. Erlaubt oder verschafft SEZ Zugang zu Informationen bezüglich der SEZ-Gruppe, die sie Lam nicht vorgängig offen gelegt wurden, teilt SEZ der Lam unverzüglich mit, dass diese Informationen zur Einsicht bereit stehen und verschafft Lam gleichzeitig mit jeder Drittpartei Zugang zu den Informationen.
- dafür besorgt zu sein, dass die SEZ-Gruppe (i) keine ihrer eigenen Aktien im Rahmen des Angebots andient, und (ii) keine ihrer eigenen Aktien an eine Drittpartei verkauft oder einem solchen Verkauf zustimmt;
- keine Handlungen vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter, die SEZ-Gruppe und deren Vertreter keine Handlungen vornehmen, die die Rechtsfolgen nach Art. 10 UEV-UEK auslösen könnten;
- innerhalb von zwei Tagen nachdem Lam das Angebot als erfolgreich erklärt hat, eine Generalversammlung einzuberufen, die so rasch als möglich zur Beschlussfassung über (i) die Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Statuten der SEZ (unter Vorbehalt des Vollzugs des Angebots) und (ii) über weitere Angelegenheiten, die Lam der SEZ mitteilt, abzuhalten ist;
- Lam umgehend als Aktionärin mit vollem Stimmrecht bezüglich sämtlicher SEZ-Aktien, die von Lam zur Zeit des Antrags auf Eintragung gehalten werden, in ihr Aktienbuch einzutragen. Der Verwaltungsrat der SEZ muss unter Vorbehalt des Vollzugs des Angebots und des oben beschriebenen Beschlusses der Generalversammlung, beschliessen, Lam mit Stimmrecht bezüglich sämtlicher SEZ-Aktien, die Lam erworben hat oder im Rahmen des Angebots erwerben wird, ins Aktienbuch einzutragen; und

- dass die heutigen Mitglieder des Verwaltungsrats von SEZ an der oben beschriebenen Generalversammlung per Vollzugsdatum des Angebots unter Vorbehalt des Vollzugs des Angebots, zurücktreten. An der gleichen Generalversammlung wird Lam unter dem Vorbehalt des Vollzugs des Angebots die Wahl von neuen Verwaltungsratsmitgliedern vorschlagen. Lam wird dafür sorgen, dass den heutigen Mitgliedern des Verwaltungsrats der SEZ unter Vorbehalt einer allfälligen Haftung aus einer Verletzung der Transaktionsvereinbarung die Décharge erteilt wird.

Weitere Bestimmungen

Im Falle eines erfolgreichen Angebots hat sich Lam dazu verpflichtet, die Integration der SEZ-Gruppe in der in Abschnitt E.2 beschriebenen Weise vorzunehmen und umzusetzen.

Zusätzlich haben die Parteien vereinbart, dass die Optionsinhaber von ausgegebenen und ausstehenden Mitarbeiteroptionen einen Betrag erhalten sollen, der der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem Ausübungspreis ihrer ausgegebenen und ausstehenden Mitarbeiteroptionen entspricht. Diese Vereinbarung wird gemäss Abschnitt E.3 umgesetzt.

Beendigung

Die Transaktionsvereinbarung kann wie folgt aufgelöst werden: (i) in gegenseitigem schriftlichen Einvernehmen der Lam und der SEZ; (ii) durch jede Partei, wenn das Angebot erfolglos verläuft; oder (iii) durch jede Partei, sofern die andere Partei eine wesentliche Verletzung der Transaktionsvereinbarung begeht. Die Transaktionsvereinbarung fällt automatisch dahin, wenn Lam das Angebot als erfolgreich erklärt und das Angebot innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Ablaufs der Nachfrist nach den Bedingungen des Angebots vollzogen worden ist.

Anwendbares Recht

Die Transaktionsvereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

Vereinbarungen mit Schlüsselpersonen:

Lam und Mitglieder der Geschäftsleitung und des Managements der SEZ haben sich über wesentliche (unten dargestellte) Bestimmungen der zukünftigen Arbeitsverträge, die die betroffenen Gesellschaften der SEZ-Gruppe mit diesen Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Managements eingehen sollen, geeinigt. Lam hat sich damit einverstanden erklärt, für den Abschluss solcher Arbeitsverträge besorgt zu sein, dies mit dem Verständnis, dass die betreffenden Verträge unter der Voraussetzung des Vollzugs des Angebots, entsprechend den wesentlichen Bestimmungen des Angebotsprospekts gemäss Transaktionsvereinbarung und wie in der Transaktionsvereinbarung umschrieben, stehen. Definitive Verträge und erforderliche gesellschaftsrechtliche Zustimmungen müssen noch erstellt werden. Die vorgeschlagenen Arbeitsverträge sollen die nachfolgenden, wesentlichen Bestimmungen enthalten:

Franz Summitsch

- Gesellschaft der SEZ-Gruppe: SEZ AG
- Laufzeit und Beendigung: unbestimmte Laufzeit; sechsmonatige Kündigungsfrist
- Entschädigung in bar:
 - Jährliches Grundgehalt: EUR 308'000;
 - Retentionsbonus: EUR 3'400'000; zahlbar in zwei gleich grossen Raten (die erste am Vollzugsdatum des Angebots, die zweite am ersten Jahrestag des Vollzugsdatums des Angebots); muss drei Jahre angestellt bleiben, ansonsten muss der proportionale Betrag an Lam zurück bezahlt werden;
 - Möglicher, jährlicher erfolgsabhängiger Bonus (keine Garantie): Minimum EUR 136'000 bei teilweisem Erreichen der gesetzten Ziele, ein Zielbetrag von EUR 238'000 bei Erreichen der gesetzten Ziele; maximal EUR 340'000 bei Übertreffen der gesetzten Ziele.
- Entschädigung in Beteiligungen:
 - Anfängliche RSU-Entschädigung: 45'000 beschränkte Beteiligungseinheiten (restricted stock units, «**RSUs**»);
 - Vesting: in jährlich vier gleich grossen Raten;
 - Sollte es Lam aufgrund wertpapierrechtlichen Beschränkungen nicht möglich sein, am ersten Jahrestag des Vollzugs des Angebots die entsprechende Entschädigung in Beteiligungen bereit

zu stellen, wird eine gleichwertige Entschädigung in bar ausbezahlt, die der Anzahl der gevesteten Beteiligungen zum Preis am Tag des Vesting entspricht;

- Laufende RSU-Entschädigung (keine Garantie): erhält RSUs unter den gleichen Vorgaben wie ähnlich positionierte Mitglieder des Lam-Managements.
- Abgangsentschädigung bei Entlassung (ausser aus zureichenden Gründen): soweit die Gesellschaft innerhalb von drei Jahren kündigt entweder gesetzliche Abgangsentschädigung oder EUR 1'022'000, je nachdem welcher Betrag höher ist; danach nur noch gesetzliche Abgangsentschädigung.
- Konkurrenzverbot: darf keine Aktivitäten ausüben, die Lam konkurrenzieren oder anderweitig in der Halbleiterindustrie tätig sein.

Egon Putzi

- Gesellschaft der SEZ-Gruppe: SEZ Asia Pacific Pte. Ltd.
- Laufzeit und Beendigung: unbestimmte Laufzeit; sechsmonatige Kündigungsfrist
- Entschädigung in bar:
 - Jährliches Grundgehalt: EUR 308'000;
 - Retentionsbonus: EUR 4'429'000; zahlbar in zwei Raten (EUR 2'385'000 am Vollzugsdatum des Angebots und EUR 2'044'000 am ersten Jahrestag des Vollzugsdatums des Angebots); muss drei Jahre angestellt bleiben, ansonsten muss der proportionale Betrag an Lam zurück bezahlt werden;
 - Möglicher, jährlicher erfolgsabhängiger Bonus (keine Garantie): Minimum EUR 136'000 bei teilweisem Erreichen der gesetzten Ziele, ein Zielbetrag von EUR 238'000 bei Erreichen der gesetzten Ziele; maximal EUR 340'000 bei Übertreffen der gesetzten Ziele.
- Entschädigung in Beteiligungen:
 - Anfängliche RSU-Entschädigung: 35'000 RSUs;
 - Vesting: in jährlich vier gleich grossen Raten;
 - Sollte es Lam aufgrund wertpapierrechtlichen Beschränkungen nicht möglich sein, am ersten Jahrestag des Vollzugs des Angebots die entsprechende Entschädigung in Beteiligungen bereit zu stellen, wird eine gleichwertige Entschädigung in bar ausbezahlt, die der Anzahl der gevesteten Beteiligungen zum Preis am Tag des Vesting entspricht;
 - Laufende RSU-Entschädigung (keine Garantie): erhält RSUs unter den gleichen Vorgaben wie ähnlich positionierte Mitglieder des Lam-Managements.
- Abgangsentschädigung bei Entlassung (ausser aus zureichenden Gründen): soweit die Gesellschaft innerhalb von drei Jahren kündigt entweder gesetzliche Abgangsentschädigung oder EUR 1'704'000, je nachdem welcher Betrag höher ist; danach nur noch gesetzliche Abgangsentschädigung.
- Konkurrenzverbot: darf keine Aktivitäten ausüben, die Lam konkurrenzieren oder anderweitig in der Halbleiterindustrie tätig sein.

Sabine Kampitsch, Kurt Lackenbucher, Wolfgang Krammer, Herwig Petschnig (je einzeln):

- Gesellschaften der SEZ-Gruppe: SEZ Management GmbH (Sabine Kampitsch, Kurt Lackenbucher), SEZ AG (Wolfgang Krammer), SEZ Asia Pacific Pte. Ltd. (Herwig Petschnig).
- Laufzeit und Beendigung: unbestimmte Laufzeit; sechsmonatige Kündigungsfrist
- Entschädigung in bar:
 - Jährliches Grundgehalt: EUR 308'000;
 - Retentionsbonus: EUR 681'000; zahlbar bei Vollzugsdatum des Angebots; müssen 2.5 Jahre angestellt bleiben, ansonsten muss der proportionale Betrag an Lam zurückbezahlt werden;
 - Möglicher, jährlicher erfolgsabhängiger Bonus (keine Garantie): Minimum EUR 68'000 bei teilweisem Erreichen der gesetzten Ziele; ein Zielbetrag von EUR 136'000 bei Erreichen der gesetzten Ziele; maximal EUR 204'000 bei Übertreffen der gesetzten Ziele.
- Entschädigung in Beteiligungen:
 - Anfängliche RSU-Entschädigung: 20'000 RSUs;
 - Vesting: in jährlich vier gleich grossen Raten;

- Sollte es Lam aufgrund wertpapierrechtlichen Beschränkungen nicht möglich sein, am ersten Jahrestag des Vollzugs des Angebots die entsprechende Entschädigung in Beteiligungen bereit zu stellen, wird eine gleichwertige Entschädigung in bar ausbezahlt, die der Anzahl der gevesteten Beteiligungen zum Preis am Tag des Vesting entspricht;
- Laufende RSU-Entschädigung (keine Garantie): erhalten RSUs unter den gleichen Vorgaben wie ähnlich positionierte Mitglieder des Lam-Managements.
- Abgangsentschädigung bei Entlassung (ausser aus zureichenden Gründen): soweit die Gesellschaft innerhalb von drei Jahren kündigt entweder gesetzliche Abgangsentschädigung oder EUR 511'000, je nachdem welcher Betrag höher ist; danach nur noch gesetzliche Abgangsentschädigung.
- Konkurrenzverbot: darf keine Aktivitäten ausüben, die Lam konkurrenzieren oder anderweitig in der Halbleiterindustrie tätig sein.

5. Vertrauliche Information

Lam bestätigt, dass sie weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen über das Geschäft der SEZ von der Gesellschaft selbst oder von Gesellschaften unter ihrer Kontrolle erhalten hat, die den Entscheid der Empfänger dieses Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

F. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ARTIKEL 25 DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE BÖRSEN UND DEN EFFEKTENHANDEL (BEHG)

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion von Bank Sarasin & Cie AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist der Anbieter verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes in der Schweiz, wonach eine Prüfung des Angebotsprospektes so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen im Angebotsprospekt mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen ausführenden Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entspricht der vorliegende Angebotsprospekt dem BEHG und dessen Verordnungen unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission gewährten Ausnahme;
- ist der Angebotsprospekt vollständig und wahr gemäss den Vorschriften des BEHG und dessen Verordnungen;
- werden die Empfänger des Angebots gleich behandelt;
- sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten;
- ist die Finanzierung des Angebots sichergestellt und stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung;
- sind die Bestimmungen über die Auswirkungen der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots eingehalten.

Deloitte AG

Hans-Peter Wyss

Oliver Wunderle

Zürich, 7. Januar 2008

G. BERICHT DES VERWALTUNGSRATS DER SEZ HOLDING AG IM SINNE DES ART. 29 BEHG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ÖFFENTLICHEN KAUFANGEBOT DER LAM RESEARCH CORPORATION, WILMINGTON, DELAWARE, USA

1. Hintergrund

Anfang 2007 ist Lam an SEZ herangetreten, um die Möglichkeiten einer Kooperation zwischen den beiden Gruppen zu diskutieren. Am 14. September 2007 haben Lam und SEZ eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet. In der Folge führte Lam eine beschränkte Due Diligence bei der SEZ-Gruppe durch. Am 11. Dezember 2007 haben Lam und SEZ bekannt gegeben, dass sie am Vortag eine Vereinbarung (Transaktionsvereinbarung) über die Bedingungen eines öffentlichen Angebots geschlossen haben (siehe dazu Ziff. E.4 des Angebotsprospekts). Danach beabsichtigt Lam, alle SEZ-Aktien zum Preis von CHF 38 in bar je SEZ-Aktie zu erwerben und so den Zusammenschluss von Lam und SEZ herbeizuführen. Die Inhaber von Mitarbeiteroptionen sollen im Rahmen des Zusammenschlusses von Lam und SEZ einen Betrag entsprechend der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem Optionsausübungspreis erhalten. Bei der Prüfung des Angebots durch den Verwaltungsrat der SEZ sind die Herren Egon Putzi und Franz Sumnitsch, die gleichzeitig als CEO von SEZ amten, in den Ausstand getreten. Der Verwaltungsrat der SEZ hat im Zusammenhang mit dem vorliegenden Angebot ein Transaktionskomitee aus den nicht exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern Dr. Thomas Egolf, Dr. Thomas Lustenberger und Jack Schmuckli gebildet.

2. Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und gestützt auf die Fairness Opinion der Bank Sarasin & Cie AG hat der Verwaltungsrat der SEZ auf Empfehlung des Transaktionskomitees beschlossen, den Aktionären der SEZ zu empfehlen, das öffentliche Übernahmeangebot von Lam anzunehmen und ihre SEZ-Beteiligungspapiere anzudienen.

3. Begründung

3.1 Angemessener Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 38 je SEZ-Aktie. Dieser Preis beinhaltet eine Prämie von 53.8% gegenüber dem volumengewichteten Börsenkurs der SEZ-Aktie während der 60 Börsentage vor der Voranmeldung.

Die Gesellschaft hat die Bank Sarasin & Cie AG beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit und Fairness des Angebotspreises zu prüfen. Die Bank Sarasin & Cie AG ist in ihrer Fairness Opinion zum Schluss gekommen, dass der von Lam gebotene Preis pro SEZ-Aktie fair und angemessen ist (zur Möglichkeit des Bezugs der Fairness Opinion siehe unten Ziff. 8).

3.2 Aus der Zusammenführung der Aktivitäten von Lam und SEZ resultierendes Potential

Im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses der Transaktionsvereinbarung hat der SEZ-Verwaltungsrat gemeinsam mit der Geschäftsleitung die kurz- und langfristigen Aussichten von SEZ als eigenständiges Unternehmen und die Vorteile eines Zusammenschlusses mit Lam eingehend geprüft. Mit dem Zusammenschluss von Lam und SEZ würde ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich «Etch and Clean» (Ätzen und Reinigen) entstehen, das die Kernkompetenzen von SEZ bei der Single Wafer Reinigung (Einzelscheibenreinigung) mit den Kernkompetenzen von Lam beim Ätzen von Wafern verbindet. Das kombinierte Unternehmen könnte ein sehr umfangreiches Spektrum an Reinigungslösungen sowohl auf Rotations- (Spin-) Basis als auch auf Linearbasis kombiniert mit entsprechenden Plasmatechnologien für Kantenreinigungen anbieten. Der Zusammenschluss bietet daher kurz-, mittel- und langfristig interessante Wachstumsperspektiven. Die Technologien sowie die hohe Anzahl installierter Maschinen von SEZ kombiniert mit Lam's Kompetenz im Bereich Prozessintegration und Skaleneffekten könnte die Basis für innovative neue Produkte bilden und dem kombinierten Unternehmen erlauben, seinen Kunden auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene, technologisch führende Produkte anzubieten.

Die Geschäftsaktivitäten von Lam und SEZ sind komplementär, wobei beide Firmen dieselbe Kundengruppe bedienen. Der Verwaltungsrat der SEZ ist der Auffassung, dass der Zusammenschluss ein gutes Fundament für die Weiterführung und Weiterentwicklung des Geschäfts von SEZ bildet. So soll das Hauptquartier des kombinierten Bereichs Nassreinigungsspinnanlagen vorderhand in Villach bleiben unter gemeinsamer Führung des gesamten bisherigen Management Teams von SEZ und Mitgliedern des Lam Managements. Egon Putzi oder Franz Sumnitsch soll Vorsitzender des Executive Board des Bereichs Reinigungsanlagen des kombinierten Unternehmens (Clean Business Unit) werden.

3.3 Marktliquidität und Dekotierung der SEZ-Aktie, steuerliche Auswirkungen

Es ist wahrscheinlich, dass die Liquidität der SEZ-Aktie nach Abschluss des Angebots nicht mehr gewährleistet sein wird und dass die Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, zu jenem Zeitpunkt Schwierigkeiten haben werden, ihre SEZ-Aktien zu verkaufen. So hat Lam die Absicht geäußert, nach Abschluss des Angebots eine Dekotierung der SEZ-Aktien bei der SWX Swiss Exchange zu beantragen, sofern das Angebot zustande kommt (siehe Ziff. E.2 des Angebotsprospekts). Der Verwaltungsrat macht die Aktionäre auch auf die weiteren von Lam geäußerten Absichten aufmerksam sowie auf deren allfällige steuerliche Auswirkungen (siehe Ziff. I.6 des Angebotsprospekts). Die steuerlichen Auswirkungen für die Aktionäre können unterschiedlich sein, beispielsweise je nach Kanton bzw. Wohnort. Der Verwaltungsrat kann sich zu diesen individuellen steuerlichen Auswirkungen nicht äussern und empfiehlt den Aktionären daher, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

4. Potenzielle Interessenkonflikte

4.1 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, Transaktionskomitee

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der SEZ bestehen aus folgenden Personen:

<i>Verwaltungsrat</i>	<i>Geschäftsleitung</i>
Egon Putzi, Präsident	Egon Putzi, CEO
Franz Sumnitsch, Vizepräsident	Franz Sumnitsch, CEO
Dr. Thomas Egolf, Mitglied	Kurt Lackenbacher, COO
Dr. Thomas Lustenberger, Mitglied	Sabine Kampitsch, CFO
Jack Schmuckli, Mitglied	

Da die beiden exekutiven Verwaltungsratsmitglieder Egon Putzi und Franz Sumnitsch im kombinierten Unternehmen nach Vollzug des Angebots beschäftigt bleiben sollen (siehe unten Ziff. 4.3), hat der Verwaltungsrat zur Beurteilung des vorliegenden Angebots ein Transaktionskomitee, bestehend aus den nicht exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern Dr. Thomas Egolf, Dr. Thomas Lustenberger und Jack Schmuckli gebildet. Dr. Thomas Lustenberger ist Partner in der Anwaltskanzlei Meyer Lustenberger, die SEZ im Zusammenhang mit diesem Angebot berät. Die nicht exekutiven Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Transaktionskomitee eine Aufwandsentschädigung von je EUR 60'000 (Dr. Thomas Egolf und Dr. Thomas Lustenberger) sowie EUR 30'000 (Jack Schmuckli).

Zudem hat SEZ zur Vorbereitung und Abwicklung der Transaktion ein Transaktions-Team gebildet, dem u.a. die Geschäftsleitungsmitglieder Kurt Lackenbacher und Sabine Kampitsch angehören. Für den zusätzlichen Aufwand im SEZ-Transaktions-Team hat der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Transaktionskomitees Aufwandsentschädigungen zu Gunsten der Mitglieder des SEZ-Transaktions-Teams gesprochen, so dass von den Mitgliedern der Geschäftsleitung Kurt Lackenbacher und Sabine Kampitsch eine Entschädigung von je EUR 120'000 erhalten.

4.2 Transaktionsvereinbarung

Da es sich um eine freundliche Übernahme handelt, ist am 10. Dezember 2007 zwischen Lam und SEZ eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen worden, in der die Bedingungen des vorliegenden Angebots festgelegt wurden und in der sich SEZ verpflichtet hat, dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat von SEZ das vorliegende Angebot zur Annahme empfiehlt, sofern kein konkurrierendes Angebot eines anderen Anbieters mit höherem Angebotspreis publiziert wird (siehe dazu Ziff. E.4 des Angebotsprospekts). Der Verwaltungsrat hat die Transaktionsvereinbarung auf Empfehlung des Transaktionskomitees genehmigt. Zuvor hatten Lam und SEZ am 14. September 2007 eine Geheim-

haltungsvereinbarung unterzeichnet und Lam hatte eine beschränkte Due Diligence bei der SEZ-Gruppe durchgeführt.

4.3 Absichten bei Vollzug und finanzielle Folgen des Angebots

In der Transaktionsvereinbarung wurde vereinbart, dass die exekutiven Verwaltungsratsmitglieder Egon Putzi und Franz Sumnitsch, die Mitglieder der Geschäftsleitung Kurt Lackenbacher und Sabine Kampitsch sowie die Mitglieder des Managements Wolfgang Krammer und Herwig Petschnig in der kombinierten Unternehmung beschäftigt bleiben (siehe zu den zukünftig abzuschliessenden Arbeitsverträgen Ziff. E.4 des Angebotsprospekts). Lam hat sich gegenüber den erwähnten sechs Personen verpflichtet, unter der Bedingung des Vollzug des Angebots Retention-Boni von insgesamt USD 15.5 Mio. zu gewähren, um die Managementkompetenzen der SEZ in Zukunft zu erhalten.

Die nicht exekutiven Verwaltungsratsmitglieder Dr. Thomas Egolf, Dr. Thomas Lustenberger und Jack Schmuckli werden gemäss Transaktionsvereinbarung anlässlich einer nach Zustandekommen des Angebots einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung unter der Bedingung des Vollzug des Angebots ihren Rücktritt per Datum des Vollzugs des Angebots erklären. Sie erhalten keine Abgangsentschädigung.

4.4 SEZ-Aktien und Mitarbeiteroptionen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie einzelne Mitglieder des Managements der SEZ halten die folgende Anzahl SEZ-Aktien und Mitarbeiteroptionen:

<i>Mitglied</i>	<i>Anzahl SEZ-Aktien</i>	<i>Anzahl Optionen</i>
Egon Putzi (inkl. Sunvalley Privatstiftung)	347'243	13'000
Franz Sumnitsch (inkl. Wurzel Privatstiftung)	700'276	0
Dr. Thomas Egolf	3'000	0
Dr. Thomas Lustenberger	3'615	0
Jack Schmuckli	2'000	0
Kurt Lackenbacher	3'296	12'500
Sabine Kampitsch	4'406	0
Wolfgang Krammer	15'340	7'000
Herwig Petschnig	29'308	12'500

Jede der oben erwähnten Mitarbeiteroption berechtigt zum Bezug einer SEZ-Aktie zum Ausübungspreis von CHF 19.80 während der entsprechenden Ausübungsperiode. Die Lancierung des vorliegenden Angebots führt dazu, dass alle ausstehenden Mitarbeiteroptionen (es handelt sich per 4. Januar 2008, 16.00 Uhr MEZ, insgesamt um 121'971 Optionen) ausgeübt werden können.

4.5 Eigene Aktien

SEZ wird eigene Aktien weder im Rahmen des Angebots andienen noch veräussern noch auf andere Weise über diese Aktien verfügen.

5. Absichten von Aktionären, die mehr als 5% der Stimmrechte halten

Per Datum des vorliegenden Berichts hat SEZ Kenntnis von folgender Aktionärin, die mehr als 5% der Stimmrechte der SEZ kontrolliert, wobei SEZ die Absichten dieser Aktionärin nicht bekannt sind:

Die von Lombard Odier Darier Hentsch Fund Managers SA, Rue de L'Arquebuse 22, 1204 Genf, gemanagten Fonds LODH Opportunity Swiss Small & Mid Caps, LODH Swiss Cap (ex SMI), LODH Swiss Leaders und IST 2 Actions Suisses Valeurs Complémentaires, alle Rue de L'Arquebuse 22, 1204 Genf hielten gemäss Offenlegungsmeldung vom 6. März 2007 906'757 SEZ-Aktien oder 5.42% der Stimmrechte.

6. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2 BEHG

Da der Verwaltungsrat das öffentliche Übernahmeangebot von Lam zur Annahme empfiehlt, wird er weder selbst Abwehrmassnahmen beschliessen, noch wird er solche einer ausserordentlichen Generalversammlung vorschlagen. Im Gegenteil, gemäss Transaktionsvereinbarung wird der Verwaltungsrat anlässlich einer nach Zustandekommen des Angebots einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung den Aktionären beantragen, Art. 6 Abs. 2 zweiter und dritter Satz der Statuten (Prozentklausel) unter der Bedingung des Vollzugs des Angebots ersatzlos aufzuheben.

7. Finanzberichterstattung

Der Geschäftsbericht der SEZ per 31. Dezember 2006, der nicht revidierte konsolidierte Halbjahresbericht der SEZ per 30. Juni 2007 sowie der nicht revidierte, im Hinblick auf vorliegendes Übernahmeangebot erstellte konsolidierte Zwischenabschluss der SEZ per 30. September 2007 sind auf dem Internet unter der Adresse www.sez.com abrufbar und können bei der SEZ Holding AG (Tel: +43 4242 204 469, Fax: +43 4242 204 469 und E-mail: investorrelations@sez.com) kostenlos bestellt werden. Zudem wird auf die Pressemitteilungen der SEZ vom 9. und 23. Oktober 2007 verwiesen, die ebenfalls über die Homepage der SEZ abrufbar sind. Dem Transaktionskomitee sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der SEZ seit dem 1. Oktober 2007 bekannt.

8. Bezug der Fairness Opinion

Die Fairness Opinion der Bank Sarasin & Cie AG kann kostenlos bei der SEZ Holding AG (Tel: +43 4242 204 469, Fax: +43 4242 204 469 und E-mail: investorrelations@sez.com) bezogen oder unter www.sarasin.ch/fairness_opinion_sez_de heruntergeladen werden.

H. EMPFEHLUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Am 7. Januar 2008 erliess die Übernahmekommission folgende Empfehlung zu diesem Angebotsprospekt:

1. Das öffentliche Kaufangebot der LAM RESEARCH CORPORATION, Wilmington, Delaware, USA, an die Aktionäre der SEZ Holding AG, Zürich, entspricht dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995.
2. Die Übernahmekommission gewährt folgende Ausnahme von der Übernahmeverordnung (Art. 4 UEV-UEK): Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist (Art. 14 Abs. 2 UEV-UEK).
3. Die Übernahmekommission gewährt ihre Zustimmung zu den auflösenden Bedingungen (Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK).

I. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1. Information und Anmeldung

Aktionäre, die ihre SEZ-Aktien in einem offenen Depot halten, werden über das Angebot von der Depotbank informiert. Sie werden gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren. Inhaber von Mitarbeiteroptionen, die für SEZ-Aktien das Angebot annehmen können, die aus der Ausübung solcher Optionen stammen, werden von der SEZ über die Instruktionen zur Annahme des Angebots informiert werden und sind gebeten, entsprechend deren Instruktionen zu verfahren.

Aktionäre, die ihre SEZ-Aktien zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, können das Formular «Annahme- und Abtretungserklärung» bei Bank Vontobel AG, Corporate Finance, Gotthardstrasse 43,

8022 Zürich (Telefon +41 (0)58 283 70 03, Fax +41 (0)58 283 70 75, E-Mail prospectus@vontobel.ch) kostenlos beziehen. Sie werden gebeten, das Formular «Annahme- und Abtretungserklärung» auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit ihren nicht entwerteten und indossierten Aktienzertifikaten ihrer Bank oder Bank Vontobel AG (z.H. Frau Jeannette Fuss, Bank Vontobel AG, Corporate Actions, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Telefon +41 (0)58 283 51 91) bis am 11. Februar 2008, 16.00 Uhr MEZ (eintreffend) einzureichen.

2. Annahme- und Zahlstelle

Bank Vontobel AG ist die Annahme- und Zahlstelle.

3. Angediente Aktien

Unter diesem Angebot angemeldete SEZ-Aktien werden von den Depotbanken gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden. Für SEZ-Aktien, die erst nach Ende der Nachfrist aus der Ausübung von Optionen entstehen, für die aber das Angebot bereits angenommen wurde, gilt die Sperre ab Schaffung der SEZ-Aktien.

4. Auszahlung des Kaufpreises

Sofern die Offerte zustande kommt, wird der Kaufpreis für die angemeldeten SEZ-Aktien voraussichtlich am 11. März 2008 bezahlt werden. Das Recht, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.4 zu verlängern oder die Abwicklung des Angebots gemäss Abschnitt B.6 hinauszuschieben, bleibt vorbehalten.

5. Kosten und Abgaben

Der Verkauf von SEZ-Aktien, die bei Banken in der Schweiz liegen, erfolgt im Rahmen des Angebots während der Angebots- und Nachfrist ohne Kosten und eidgenössische Umsatzabgaben. Die beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von Lam getragen.

6. Steuerfolgen

Werden SEZ-Aktien unter diesem Angebot angemeldet, können sich folgende Steuerfolgen ergeben:

Aktionäre mit steuerlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz:

Im Allgemeinen können Aktionären mit steuerlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die folgenden Steuerfolgen erwarten:

- Aktionäre der SEZ, die ihre SEZ-Aktien als Teil ihres Privatvermögens halten und diese Aktien im Rahmen des Angebotes andienen, realisieren grundsätzlich entweder einen steuerfreien Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abziehbaren Kapitalverlust, sofern der Aktionär nicht als Wertschriftenhändler im steuerlichen Sinn angesehen wird (vgl. unten). Es besteht gleichwohl das Risiko, dass Kapitalgewinne als steuerbares Einkommen statt steuerfreier Kapitalgewinn angesehen werden, falls das Angebot in Verbindung mit nachfolgenden Dividendenzahlungen, Refinanzierungsgeschäften, oder einer Umstrukturierung unter den anwendbaren Steuergesetzen als indirekte Teil- oder Gesamtliquidation der SEZ gilt. Wesentliche Teile dieser Gesetze wurden per 1. Januar 2007 revidiert. Die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist am 6. November 2007 rückwirkend per 1. Januar 2007 revidiert worden. Bei den kantonalen Steuerbehörden hat sich noch keine konstante Praxis herausgebildet. Die neue Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung dürfte in diesem Zusammenhang indikativ sein, doch ist nicht auszuschliessen, dass die kantonalen Steuerbehörden nicht in allen Fällen die Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung teilen werden. Entsprechend steht die Beurteilung der Einkommens- und Gewinnsteuerfolgen des Angebots unter dem Vorbehalt der laufenden Änderungen und daher ist die zukünftige Anwendung der revidierten Steuergesetze nicht in jeder Hinsicht absehbar. Die beschriebenen Risiken können grösstenteils vermieden werden, indem die SEZ-Aktien über die Börse verkauft werden.

- Aktionäre der SEZ, die ihre SEZ-Aktien als Teil ihres Geschäftsvermögens halten und Aktionäre, die als Wertschriftenhändler qualifizieren, und die ihre SEZ-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, unterliegen im Allgemeinen dem Buchwertprinzip, was bedeutet, dass nach schweizerischem Einkommenssteuerrecht der durch den Verkauf der SEZ-Aktien im Rahmen des Angebots erzielte Buchgewinn bzw. Buchverlust bezüglich der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer relevant ist.

Aktionäre mit steuerlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz:

Aktionäre der SEZ ohne steuerlichen Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, unterliegen aufgrund des Angebots oder der Zahlung des Angebotspreises nicht der schweizerischen Einkommenssteuer, sofern ihre SEZ-Aktien nicht als Teil einer Betriebsstätte oder eines Geschäftsbetriebes in der Schweiz angesehen werden. Aktionäre der SEZ ohne steuerlichen Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, können der Einkommenssteuer sowie weiterer Steuern anderer Rechtsordnungen unterliegen.

Steuerfolgen für SEZ-Aktionäre, die ihre SEZ-Aktien nicht andienen:

Wenn Lam nach der Durchführung des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an der SEZ hält, beabsichtigt Lam gemäss Art. 33 BEHG (vgl. Abschnitt E.2) die Kraftloserklärung der SEZ-Aktien zu verlangen, die sich noch im Publikum befinden. Dabei ergeben sich die gleichen, oben beschriebenen Folgen, wie für Aktionäre, die ihre SEZ-Aktien im Rahmen des Angebots andienen.

Wenn Lam nach der Durchführung des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an der SEZ hält, beabsichtigt Lam, SEZ durch eine von Lam kontrollierte Schweizer Gesellschaft absorbieren zu lassen. Die verbleibenden Minderheitsaktionäre werden keine Aktien dieser schweizerischen Gesellschaft erhalten, sondern eine Barabfindung.

Wenn diese Barabfindung aus dem Eigenkapital der absorbierten Gesellschaft bezahlt wird, ergeben sich die folgenden Verrechnungs-, Einkommens- und Gewinnsteuerfolgen für Aktionäre mit steuerlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz:

- Aktionäre, die ihre SEZ-Aktien im Privatvermögen halten, unterliegen im Umfang der Differenz zwischen der Barabfindung und dem Nennwert der SEZ-Aktien der Verrechnungssteuer von 35% und der Einkommenssteuer, ausser wenn diese Aktionäre als Wertschriftenhändler gelten;
- Aktionäre, die ihre SEZ-Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als Wertschriftenhändler gelten, unterliegen denselben Steuern wie wenn sie ihre SEZ-Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten (vgl. oben) sowie einer Verrechnungssteuer von 35%.

Die Verrechnungssteuer wird Aktionären mit steuerlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich vollumfänglich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre die Barabfindung ordnungsgemäss in ihrer Steuererklärung, bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn- und Verlustrechnung, deklarieren.

Wenn diese Barabfindung aus dem Eigenkapital der absorbierten Gesellschaft bezahlt wird, unterliegen Aktionäre ohne steuerlichen Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz der Verrechnungssteuer von 35%, jedoch nicht der schweizerischen Einkommens- oder Gewinnsteuer, sofern ihre SEZ-Aktien nicht als Teil einer Betriebsstätte oder eines Geschäftsbetriebes in der Schweiz angesehen werden. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären ohne steuerlichen Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz allenfalls teilweise oder vollumfänglich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre ihren steuerlichen Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Land haben, das mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und die weiteren Bedingungen dieses Doppelbesteuerungsabkommens erfüllt sind.

Allen Aktionäre und wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich geraten, ihren eigenen Steuerberater im Hinblick auf die schweizerischen und ausländischen Steuerfolgen, die ein Verkauf von SEZ-Aktien im Rahmen dieses Angebots oder ausserhalb dieses Angebotes für sie haben könnte, zu konsultieren.

7. Kraftloserklärung und Dekotierung

Wie bereits in Abschnitt E.2 bemerkt, plant Lam, die verbleibenden Aktien für kraftlos erklären zu lassen und sämtliche SEZ-Aktien zu dekotieren, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie sämtliche sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig.

INDIKATIVER ZEITPLAN

Beginn der Angebotsfrist:	8. Januar 2008
Ende der Angebotsfrist:	11. Februar 2008*
Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses:	12. Februar 2008*
Publikation des endgültigen Zwischenergebnisses:	13. Februar 2008*
Beginn der Nachfrist:	13. Februar 2008*
Ende der Nachfrist:	26. Februar 2008*
Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses:	27. Februar 2008*
Veröffentlichung des endgültigen Endergebnisses:	29. Februar 2008*
Abwicklung des Angebots und Auszahlung des Preises:	11. März 2008*

* Lam behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.4 einmal oder mehrmals zu verlängern und die Abwicklung des Angebots gemäss Abschnitt B.6 aufzuschieben. In einem solchen Falle wird der Zeitplan entsprechend angepasst.

GEDRUCKTE VERSION

Der Angebotsprospekt kann unentgeltlich bei der Bank Vontobel AG, Corporate Finance, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich (Telefon +41 (0)58 283 70 03; Fax +41 (0)58 283 70 75; E-mail prospectus@vontobel.ch) bezogen werden.

(Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.)

(Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.)

